

Zuständiges Sachgebiet <b>Sachgebiet 30 – Bau, Planung und Umwelt</b>	Ortsrechtsammlung Nr. <b>OS 10.02</b>
Kurzbezeichnung <b>Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe</b>	
Verkündung <b>Im Internet bereitgestellt am 23.02.2021</b>	gültig ab <b>01.03.2021</b>

## **Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Ritterhude**

Auf Grund § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 244) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, 381) in der Fassung vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 117) hat der Rat der Gemeinde Ritterhude in seiner Sitzung am 18.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Ritterhude betreibt ihre Friedhöfe als eine öffentliche Einrichtung Friedhofswesen. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhofswesen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.
- (2) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (3) Für Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht aufgeführt sind, erhebt die Gemeinde Gebühren in Höhe der entstandenen Kosten.

### **§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  1. wer die Leistung nach dieser Satzung beantragt hat oder zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
  2. wer die Leistung nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares Verhalten verursacht hat oder diese in Anspruch nimmt.
  3. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes. Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes entsteht sie ebenfalls mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für den gesamten Zeitraum der Verlängerung. Bei der Rückgabe einer

Grabstätte entsteht die Gebührenschild zum Zeitpunkt der Rückgabe für den gesamten Zeitraum der Rückgabe.

- (2) Bei allen weiteren Gebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

#### **§ 4 Fälligkeit**

Die Gebührenschild wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.

#### **§ 5 Benutzungsgebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten**

Für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben. Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte beinhaltet das Recht zur erstmaligen Belegung. Jede weitere Belegung auf einer bestehenden Grabstätte ist mit dem Erwerb eines weiteren Nutzungsrechts verbunden. Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten sind zum Erhalt eines einheitlichen Ablaufzeitpunktes alle laufenden Nutzungsrechte auf einer Grabstätte zu verlängern.

#### **Erwerb eines Nutzungsrechts an einer/einem**

##### **1. Erdgrabstätte**

1.1	Reihengrab	30 Jahre Ruhezeit		2.010,00 €
1.2	Kinderreihengrab	20 Jahre Ruhezeit		881,00 €
1.3	Rasenreihengrab	30 Jahre Ruhezeit	Gemeindepflege	2.427,00 €
1.4	Wahlgrab	30 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	2.219,00 €
1.4.1	Verlängerung eines Wahlgrabes	1 Jahr Ruhezeit	verlängerbar	73,98 €
1.5	Rasendoppelwahlgrab (umfasst das Nutzungsrecht für die 1. Belegung)	30 Jahre Ruhezeit	verlängerbar Gemeindepflege	3.887,00 €
1.5.1	Verlängerung eines Rasendoppelwahlgrabes	1 Jahr Ruhezeit	verlängerbar Gemeindepflege	129,60 €
1.6	zusätzliche Belegung auf einer bestehenden Grabstätte	30 Jahre Ruhezeit		759,00 €

## **2. Feuergrabstätte**

2.1	Urnenwahlgrab	20 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	923,00 €
2.1.1	Verlängerung eines Urnenwahlgrabes	1 Jahr Ruhezeit	verlängerbar	46,17 €
2.2	Rasendoppelurnenwahlgrab (umfasst das Nutzungsrecht für die 1. Belegung)	20 Jahre Ruhezeit	verlängerbar Gemeindepflege	1.479,00 €
2.2.1	Verlängerung eines Rasendoppelurnenwahlgrabes	1 Jahr Ruhezeit	verlängerbar Gemeindepflege	73,98 €
2.3	Rasenreihurnengrab	20 Jahre Ruhezeit	Gemeindepflege	1.062,49 €
2.4	Reihurnengrab im anonymen Urnenfeld	20 Jahre Ruhezeit	Gemeindepflege	853,00 €
2.5	zusätzliche Belegung auf einer bestehenden Grabstätte	20 Jahre Ruhezeit		506,00 €

## **§ 6 Benutzungsgebühren für die Nutzung einer Friedhofskapelle**

Für die Inanspruchnahme einer Friedhofskapelle werden Gebühren nach dem folgenden Tarif erhoben.

1.	Benutzung einer Friedhofskapelle je Nutzung	250,00 €
----	---	----------

## **§ 7 Gebühren für das Ausheben und Schließen einer Grabstelle**

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes einschließlich aller Nebenarbeiten werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

### **1. Erdgrabstätte**

1.1	Erdgrab	322,00 €
1.2.	Kindergrab	229,00 €

### **2. Feuergrabstätte**

2.1	Urnengrab	141,00 €
-----	-----------	----------

### **3. Umbettung**

Gebührenerhebung nach entstandenen Kosten

## **§ 8 Gebühren für die Rückgabe eines Nutzungsrechts vor dem Ablauf der Ruhezeit**

Für die Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte vor dem Ablauf der Ruhezeit werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

- |    |                         |         |
|----|-------------------------|---------|
| 1. | Erdgrabstelle je Jahr   | 48,51 € |
| 2. | Urnengrabstelle je Jahr | 24,26 € |

## **§ 9 Verwaltungsgebühren**

Für besondere Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen oder Liegesteinen | 23,43 € |
| 2. | Umschreiben einer Grabstelle                                | 9,37 €  |

## **§ 10 Gebührenbefreiung, Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die „Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Ritterhude“ vom 01.01.2018 außer Kraft gesetzt.

Ritterhude, 19.02.2021

Gemeinde Ritterhude  
Die Bürgermeisterin

Susanne Geils